

Liebe Schülerin, lieber Schüler!

Eine regelmäßige Teilnahme am Unterricht ist nicht nur Pflicht, sondern Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Schullaufbahn. Nur so ist eine optimale Vorbereitung auf das Zentralabitur gewährleistet, nur so lassen sich Defizite rechtzeitig erkennen und Förderempfehlungen aussprechen. Weil sich ein Fehlen manchmal nicht vermeiden lässt, z.B. aufgrund von Krankheit, gibt es die Möglichkeit, sich entschuldigen zu lassen. Ein für alle Beteiligten verbindliches Verfahren soll uns helfen, einen transparenten, gerechten und reibungslosen Umgang mit Fehlstunden zu ermöglichen.

Entschuldigen Sie bitte!

Hinweise zum Umgang mit Fehlstunden für Schülerinnen und Schüler in der Oberstufe des GSG-Unna

Mit Beginn des Schuljahrs 2011/2012 wird am GSG-Unna ein neues Entschuldigungsverfahren eingeführt. Neu an diesem Verfahren ist, dass für jedes Unterrichtsversäumnis ein neues Entschuldigungsformular ausgefüllt werden muss. Dieses Entschuldigungsformular muss wie zuvor den Fachlehrerinnen und Fachlehrern vorgelegt werden, bei denen Unterricht versäumt wurde. Neu ist auch, dass die zuletzt abzeichnende Fachlehrerin bzw. der zuletzt abzeichnende Fachlehrer das Entschuldigungsformular einbehält und an die jeweilige Stufenleitung weiterleitet.

Häufige Fragen (FAQ) und hilfreiche Informationen:

Wo bekomme ich die Entschuldigungsformulare?

Die Entschuldigungsformulare liegen im Verwaltungstrakt aus oder können als pdf-Dokumente von der Schulhomepage herunter geladen werden. Liegen keine Formulare aus, helfen auch die Stufenleitungen weiter!

Ich entschuldige mich!

Eine Verständnissache: Wenn du gefehlt hast, kannst du dich nicht selbst entschuldigen. Du kannst mit dem Entschuldigungsformular darum bitten, dass dein Fehlen entschuldigt wird. Entschuldigen können das Fehlen nur die Lehrerinnen und Lehrer, in dessen/deren Unterricht du gefehlt hast.

Kann jedes Fehlen entschuldigt werden?

Nein. Wer sich entschließt, die gymnasiale Oberstufe zu besuchen, verpflichtet sich damit zur Teilnahme am Unterricht. Im Schulgesetz steht dazu: „Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.“ (§ 43 Abs. 1 SchulG). Es ist leicht nachzuvollziehen, dass nur gute Gründe eine Entschuldigung begründen können. Dazu zählen im Wesentlichen das Fehlen aufgrund von Krankheit oder schulischer Anlässe. Andere Gründe können nur dann für das Fehlen im Unterricht akzeptiert werden, wenn sie für das Fehlen nicht von der Schülerin bzw. vom Schüler selbst zu verantworten sind (ohne Mitverschulden) oder vor dem Fehlen einem Antrag auf Freistellung vom Unterricht zugestimmt wurde (von der Stufenleitung oder der Schulleitung). Ein Recht auf Freistellung vom Unterricht gibt es aber nicht!

Grund für Fehltage/Fehlstunden	Entschuldigung möglich?
Krankheit	ja
Akute medizinische Behandlungen	ja
Geplante medizinische Behandlungen	ja - mit vorheriger Freistellung durch die Stufenleitung/Schulleitung
Schulische Gründe	ja - mit Unterschrift der verantwortlichen Lehrkraft, Stufen- oder Schulleitung
Fahrstunde	nein
Führerscheinprüfung	ja - mit vorheriger Freistellung durch die Stufenleitung/Schulleitung
Job-Verpflichtungen	nein
Sportunterricht: Sportunfähigkeit	ja - bei Unzumutbarkeit der Anwesenheit nur in Absprache mit Stufenleitung und Fachlehrerin
Sportunterricht: Sportzeug vergessen	nein
Krankheit am Klausurtag	ja - mit telefonischer Abmeldung vor Unterrichtsbeginn
Außergewöhnliche außerschul. Veranstaltung	ja - mit vorheriger Freistellung durch die Stufenleitung/Schulleitung
Besondere Familienfeier / religiöse Feiern	ja - mit vorheriger Freistellung durch die Stufenleitung/Schulleitung
Verschlafen	nein
Anreiseprobleme	ja - wenn ohne Mitverschulden der Schülerin/des Schülers bei glaubwürdiger Darstellung bzw. nach Überprüfung aber immer abhängig vom jeweiligen Fall
„Ich wusste nicht, dass ich eine Freistellung benötige...“	nein

Konsequenzen unentschuldigter Fehlstunden

Die Teilnahme am Unterricht ist eine Pflichtleistung, die Schülerinnen und Schüler erbringen müssen. Wird diese Leistung aufgrund von unentschuldigtem Fehlen nicht erbracht, muss die Leistung für die Fehlstunde nach dem Schulgesetz als „ungenügend“ bewertet werden: „Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet (§ 48 Abs. 5 SchulG).“

Ich werde fehlen

Wenn du weißt, dass du aus medizinischen oder nicht schulischen Gründen fehlen wirst, beantrage eine Freistellung vom Unterricht bei deiner Stufenleitung. Wenn du dir nicht sicher bist, ob die Stufenleitung zustimmt bzw. zustimmen kann, sprich die Stufenleitung trotzdem (möglichst frühzeitig) an und schildere das Problem. Die Stufenleitung wird sich bemühen, mit dir eine Lösung zu finden!

Fristen

Das Entschuldigungsblatt muss spätestens in der zweiten Fachstunde nach dem Fehlen der jeweiligen Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer vorgelegt werden. Wird nicht innerhalb dieser Frist entschuldigt, gelten Fehlstunden als unentschuldigt.

Ausfüllen der Entschuldigungsformulare

• Schritt 1: Wähle das zutreffende Formular aus

Wenn du an einem Schultag nicht in allen Unterrichtsstunden gefehlt hast, wähle das Formular „Entschuldigung von FEHLSTUNDEN“. Wenn du an einem vollständigen Schultag oder mehreren Schultagen nicht anwesend warst, wähle das Formular „Entschuldigung von FEHLTAGEN“.

• Schritt 2: Fülle alle Zeilen sorgfältig und gut lesbar aus

Du musst alle Zeilen des Entschuldigungsblattes sorgfältig ausfüllen. Sollten einzelne Zeilen nicht relevant sein, müssen diese mit einem kurzen Strich „gestrichen“ werden. Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer sind nicht verpflichtet, nicht sorgfältig ausgefüllte oder schlecht lesbare Entschuldigungsblätter anzunehmen. Gleiches gilt auch für zerknickte und beschmutzte Entschuldigungsblätter.

• Schritt 3: Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Wenn du noch nicht volljährig bist, musst du das Entschuldigungsformular von einem Erziehungsberechtigten unterschreiben lassen und eine Telefonnummer angeben, unter der einer der Erziehungsberechtigten telefonisch erreichbar ist.

• Schritt 4: Entschuldigungsblatt (rechtzeitig) vorlegen

Das Entschuldigungsblatt muss allen Fachlehrerinnen und Fachlehrern vorgelegt werden, in deren Unterricht du gefehlt hast. Die Bitte um Entschuldigung muss zudem spätestens in der zweiten Fachstunde nach dem Fehlen bei den betroffenen Fachlehrern erfolgen (da sie sonst als unentschuldigt gilt!).

• Schritt 5: Attest mit vorlegen

Liegt ein ärztliches Attest vor oder ein Behandlungsnachweis, musst du den Namen der Praxis bzw. der medizinischen Einrichtung und deren Telefonnummer auf dem Entschuldigungsblatt angeben. Das Attest bzw. der Behandlungsnachweis müssen unaufgefordert mit dem Entschuldigungsblatt vorgelegt werden.